

**Ordnung über die Eignungsprüfung als Zulassungsvoraussetzung und  
über die Erteilung von Hauptfachunterricht für Jungstudierende an  
der Hochschule des Saarlandes für Musik und Theater.  
Vom 08. Februar 1995**

Der Senat der Hochschule des Saarlandes für Musik und Theater hat am 08. Februar 1995 auf Grund des § 75 des Gesetzes Nr. 1338 über die Hochschule des Saarlandes für Musik und Theater (Musikhochschulgesetz - MHG) vom 01. Juni 1994 die folgende Ordnung beschlossen, die nach Zustimmung des Ministers für Bildung, Kultur und Wissenschaft vom 25. April 1995 hiermit verkündet wird.

|      |   |
|------|---|
| § 1  | Eignungsprüfung                         |
| § 2  | Prüfungsanforderungen                   |
| § 3  | Zulassungsverfahren, Prüfungstermine    |
| § 4  | Prüfungskommission                      |
| § 5  | Bewertung; Ergebnis und Prüfung         |
| § 6  | Niederschrift                           |
| § 7  | Prüfungsausschuss                       |
| § 8  | Zulassung als Jungstudierende(r)        |
| § 9  | Wiederholung                            |
| § 10 | Erteilung von Hauptfachunterricht       |
| § 11 | Überprüfung im künstlerischen Hauptfach |
| § 12 | Mitwirkungsverpflichtungen              |
| § 13 | Inkrafttreten                           |

**§ 1  
Eignungsprüfung**

(1) Die Inanspruchnahme von Hauptfachunterricht für Jungstudierende an der Hochschule für Musik und Theater ist vom Bestehen einer Eignungsprüfung abhängig.

(2) Die Eignungsprüfung ist eine Aufnahmeprüfung, in der eine besondere künstlerische Begabung im gewählten Hauptfach nachgewiesen werden muss.

**§ 2  
Prüfungsanforderungen**

Zur Feststellung der nach § 1 erforderlichen Eignung werden von der Bewerberin bzw. dem Bewerber künstlerische Prüfungsleistungen gefordert. Die Prüfungsanforderungen folgen aus der Anlage zu dieser Ordnung.

**§ 3  
Zulassungsverfahren, Prüfungstermine**

(1) Die Zulassung zur Eignungsprüfung erfolgt auf schriftlichen Antrag. Der Antrag muss bis zum 31. März für das jeweils am 01. Oktober beginnende Studienjahr bei der Hochschule für Musik und Theater eingegangen sein. In begründeten Fällen kann der Rektor der Hochschule für Musik und Theater Ausnahmen zulassen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. der ausgefüllte und unterschriebene Anmeldebogen,
2. ein geigenhändig geschriebenen Lebenslauf und drei Lichtbilder,
3. eine Geburtsurkunde,
4. eine Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter und
5. ein Verzeichnis der für die Eignungsprüfung vorbereiteten Werke.

(3) Die Eignungsprüfung findet in der Regel einmal jährlich im letzten Monat der Unterrichtszeit des Sommersemesters für das jeweils am 01. Oktober beginnende Studienjahr statt. Die Prüfungstermine werden vom Rektor / von der Rektorin der Hochschule für Musik und Theater festgesetzt und den Bewerberinnen bzw. den Bewerbern spätestens drei Wochen vor der Prüfung mitgeteilt.

## **§ 4 Prüfungskommission**

Die Durchführung der Eignungsprüfung obliegt einer Kommission. Ihr gehören der Rektor als Vorsitzender, die/der zuständige Fachbereichsvorsitzende sowie zwei Vertreterinnen bzw. zwei Vertreter des betreffenden Hauptfaches an.

## **§ 5 Bewertung, Ergebnis und Prüfung**

(1) Die Prüfungsleistungen werden von jedem Mitglied der Prüfungskommission gesondert beurteilt und mit je einer Einzelbewertung (Punktzahl) versehen, aus deren arithmetischem Mittel sich die Note für die einzelnen Prüfungsleistungen ergibt.

(2) Die Bewertung der Prüfungsleistung erfolgt nach folgendem Punktsystem:

|                                       |   |   |
|---------------------------------------|---|---|
| 13 bis 15 Punkte<br>(sehr gut)        | = | eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;                     |
| 10 bis 12 Punkte<br>(gut)             | = | eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;                                   |
| 7 bis 9 Punkte<br>(befriedigend)      | = | eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung;                         |
| 4 bis 6 Punkte<br>(ausreichend)       | = | eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen entspricht; |
| 0 bis 3 Punkte<br>(nicht ausreichend) | = | eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung.                                  |

(3) Bei der Bewertung sind die Durchschnittspunktzahlen jeweils auf zwei Dezimalstellen zu berechnen. Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Der Notenwert ist wie folgt abzugrenzen:

|          |   |                        |
|----------|---|------------------------|
| sehr gut | = | 13,00 bis 15,00 Punkte |
| gut      | = | 10,00 bis 12,99 Punkte |

|                   |   |                      |
|-------------------|---|----------------------|
| befriedigend      | = | 7,00 bis 9,99 Punkte |
| ausreichend       | = | 4,00 bis 6,99 Punkte |
| nicht ausreichend | = | 0,00 bis 3,99 Punkte |

(4) Legt die Bewerberin bzw. der Bewerber aus Gründen die sie / er zu vertreten hat, die Prüfung nicht oder nicht vollständig ab, so gilt die Eignungsprüfung als nicht bestanden. hat die Bewerberin bzw. der Bewerber die Verhinderung nicht zu vertreten, entscheidet die Prüfungskommission über das Nachholen der Prüfung oder der Prüfungsteile. Eine Verhinderung im Sinne des Satzes 2 und deren voraussichtliche Dauer sind unverzüglich schriftlich bei der Prüfungskommission geltend zu machen und nachzuweisen, im Falle der Verhinderung wegen Krankheit durch Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses.

(5) Das Ergebnis der Eignungsprüfung ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

## **§ 6 Niederschrift**

Über den Verlauf der Eignungsprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist. Sie muss erkennen lassen, worauf sich das Urteil der Prüfungskommission stützt.

## **§ 7 Prüfungsausschluss**

Versucht die Bewerberin bzw. der Bewerber das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen oder verstößt sie / er bei der Prüfung in erheblichen Maße gegen die Ordnung, kann die Prüfungskommission die betreffende Prüfungsleistung als nicht ausreichend bewerten. In schweren Fällen kann die bzw. der Prüfungsvorsitzende die Bewerberin bzw. den Bewerber von der weiteren Teilnahme an dieser Eignungsprüfung ausschließen. Hierauf ist die Bewerberin bzw. der Bewerber vor Beginn der Eignungsprüfung hinzuweisen.

## **§ 8 Zulassung als Jungstudierende/r**

(1) Die Zulassung als Jungstudierende/r setzt voraus, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber mindestens die Gesamtnote von 13 Punkten gem. § 5 Abs. 1 erreicht.

(2) Die Vergabe von Studienplätzen für Jungstudierende ist im Rahmen der vorhandenen Kapazität nachrangig im Verhältnis zu den Studienplätzen für vollmatrikulierte Studierende.

## **§ 9 Wiederholung**

Eine nicht mit der für die Zulassung erforderlichen Punktzahl bestandene Eignungsprüfung kann in der Regel zweimal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholung ist in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung der Rektorin bzw. des Rektors der Hochschule des Saarlandes für Musik und Theater möglich.

## **§ 10**

### **Erteilung von Hauptfachunterricht**

- (1) Nach ihrer Zulassung gem. § 6 haben Jungstudierende Anspruch auf Hauptfachunterricht von einer Semesterwochenstunde während der Vorlesungszeit.
- (2) Der Anspruch auf Hauptfachunterricht erlischt, wenn der bzw. die Jungstudierende bei der Wahrnehmung des Unterrichts ohne erkennbaren Grund lückenhafte Teilnahme zeigt.

## **§ 11**

### **Überprüfung im künstlerischen Hauptfach**

- (1) Einmal jährlich findet im Rahmen der allgemeinen Eignungsprüfungen eine Überprüfung im künstlerischen Hauptfach statt.
- (2) Die Überprüfung nimmt eine Kommission gem. § 4 vor.
- (3) Der Anspruch auf Erteilung von Hauptfachunterricht erlischt, wenn die bzw. der Jungstudierende im Rahmen der Überprüfung nicht mindestens die Gesamtpunktzahl von „13“ erreicht hat.
- (4) Die Prüfungsanforderungen entsprechen denen der Eignungsprüfung (siehe Anlage).

## **§ 12**

### **Mitwirkungsverpflichtungen**

Jede/r Jungstudierende kann unter Berücksichtigung der sich aus der allgemeinen Schulpflicht ergebenden Einschränkungen von der Rektorin bzw. dem Rektor verpflichtet werden, im Hochschulorchester oder im Hochschul- bzw. Kammerchor der Hochschule des Saarlandes für Musik und Theater mitzuwirken.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 10. Mai 1995

Prof. Dr. Klaus Velten  
Rektor

## **Anlagen zu § 2 und zu § 11, Abs. 4**

1. Anforderungen in den Instrumenten **Klavier, Orgel, Flöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Horn, Trompete, Posaune, Schlaginstrumente, Harfe, Blockflöte, Gitarre, Violine, Viola, Violoncello und Kontrabass:**

Vortrag von 3 mittelschweren bis schweren Stücken, die wichtige, für das jeweilige Instrument typische Epochen abdecken (15 Minuten).

2. Anforderungen im Fach **Komposition:**

Vorlage einer Mappe mit der von der Bewerberin bzw. dem Bewerber angefertigten Werken in verschiedener Besetzung; Mündlich-praktische Prüfung, innerhalb derer Grundkenntnisse in Harmonielehre und in Gehörbildung erfragt werden (30 Minuten).